

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zum Entwurf eines achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes am 27. Juni 2011

Ulrike Poppe

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Kultur u. Medien
Ausschussdrucksache
17(22)59j

I. Allgemein

- 1) Grundsätzlich gewährleisten beide Gesetzentwürfe einen verbesserten Zugang zu den Akten des Staatssicherheitsdienstes der DDR und ermöglichen damit eine dem anhaltenden Bedarf entsprechende Fortführung der Aufarbeitung.
- 2) Bezüglich der Überprüfungen von Amtsträgern im Öffentlichen Dienst als auch von Mandatsträgern hat sich z.B. im Land Brandenburg gezeigt, dass sich die bisherigen gesetzlichen Regelungen im StUG als unzureichend erwiesen haben. Durch das Auslaufen der bestehenden Möglichkeiten zum 31. Dezember 2011 würden weiterhin notwendige Überprüfungen nicht mehr stattfinden können. Da es z.B. in Brandenburg einen – gleichwohl umstrittenen – Nachholebedarf in der Aufarbeitung gibt, begrüße ich die Änderung des Stasiunterlagengesetzes. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist damit gewahrt, dass es der antragstellenden Seite obliegt, den Umfang der Überprüfungen in Abwägung mit gesellschaftlichen Forderungen nach Transparenz und der Stärkung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die demokratischen Institutionen zu bestimmen.
- 3) Die anhaltend hohen Antragszahlen für die Akteneinsicht rechtfertigen m.E. eindeutig das Fortbestehen des BStU in ihrer jetzigen Struktur, d.h. mit der zentralen Behörde in Berlin und den Außenstellen in den östlichen Ländern sowie die bestehenden Regelungen zur Einsicht in die eigenen personenbezogenen Unterlagen.
- 4) S. Vorschläge zu den einzelnen §§, die **fett** markiert sind.

II. Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises

- 5)
 - Dieser Personenkreis ist hinreichend konkret definiert.
 - § 21 (1), 6. Überprüfungen der folgenden Personen ...
 - d) Beschäftigte im öffentlichen Dienst auf mit der Besoldungsgruppe A 13, der Entgeltgruppe E 13 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie entsprechend Beschäftigte in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen in öffentlicher Hand befindet,

Vorschlag:

e) Beschäftigte im öffentlichen Dienst auf mit der Besoldungsgruppe A 09, der Entgeltgruppe E 09 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die eine leitende Funktion ausüben und in den Bereichen Justiz und Polizei hoheitlich tätig sind,

f) Mitarbeiter oder Beamte in Rehabilitierungsbehörden, Versorgungsämtern und Arbeitsämtern, die eine leitende Funktion innehaben.

g) Berufsrichter und ...

h) Soldaten ...

...

Begründung:

e) Bei Polizei und Justiz auf Länderebene beginnen die leitenden Funktionen bereits bei A 9, bzw. E 9. (Kommissare: A 12, Rechtspfleger E 12). Bei Angestellten bzw. Beamten in den Verfassungsressorts wird eine stasibelastete Vergangenheit in der Bevölkerung anders bewertet als beispielweise bei Beschäftigten im Stadtgartenamt.

f) Beschäftigte in Rehabilitierungsbehörden, Versorgungsämtern und Arbeitsämtern bedürfen eines besonderen Vertrauens, weil sie mit Opfern der SED-Diktatur zutun haben.

Einverstanden mit allen weiteren Personenkreisen, die hinreichend konkret definiert sind.

6) S. Frage 5!

7) Mit dem demografischen Wandel wird die Anzahl der überprüfbaren Beschäftigten in den nächsten Jahren ohnehin stark zurückgehen.

Die zusätzlichen Kosten werden durch die gesellschaftliche Notwendigkeit voll gerechtfertigt.

Begründung:

Gegenwärtig gibt es in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes noch eine relevante Anzahl von Beschäftigten, die in der Vergangenheit hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS waren. Soweit diese Tatsache Anlass zu Misstrauen in die demokratischen Institutionen bietet, sollte den verantwortlichen Dienstherrn die Möglichkeit eingeräumt werden, durch entsprechende Überprüfungen die Einzelfälle beurteilen zu können.

Zum einen kann damit begründet ggf. ein Pauschalverdacht abgewiesen werden

(Fürsorgepflicht). Zum anderen kann der Dienstherr im Falle einer relevanten Stasi-Belastung eine unspektakuläre und einvernehmliche Lösung finden, z.B. durch Übertragung anderer Aufgaben, Versetzung in einen anderen Bereich, Vorruhestand o.ä.. Hat der Beschäftigte bei seiner Einstellung falsche Angaben gemacht, kann arbeitsrechtlich gegen ihn vorgegangen werden.

8) Je länger die Zeit bisher vorgenommener Überprüfungen zurückliegt bzw. je lückenhafter bisherige Überprüfungen vorgenommen wurden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass inzwischen neue Aktenbefunde vorliegen können. Der Aufwand wird sich angesichts des eingeschränkten Personenkreises in einem vertretbaren Maß halten. Die möglichen arbeits- und beamtenrechtlichen Verfahren bei Neuentdeckungen schwerer Stasi-Belastungen sind sehr eingeschränkt, wie in Punkt 7 beschrieben.

9) Durch eine gesetzliche Regelung, die nur noch eine Überprüfung im Verdachtsfall ermöglicht, (wie im Entwurf von SPD und Bü90/Grüne), gerät der Dienstherr in die Abhängigkeit von Enthüllungen durch die Medien. Erfahrungsgemäß werden diese „Fälle“ oft zum Gegenstand

parteilichen Machtkampfes und entsprechend überzogen, undifferenziert und spektakulär dargestellt. Dabei nimmt u.U. nicht nur das Ansehen der Institution und ihrer Mitarbeiter Schaden, sondern der Betreffende und seine Familie, der nicht in jedem Fall tatsächlich eine schuldhaftige Vergangenheit hat. In der bisherigen Praxis ist es diesbezüglich zu schweren Verletzungen gekommen, die wiederum dazu führen, dass in Teilen der Bevölkerung eine Schlußstrichmentalität gefördert wird. Andererseits ist es vor allem den ehemals politisch Verfolgten nicht zumutbar, dass sie in den demokratischen Institutionen auf Menschen treffen, die Schuld tragen an ihrem erlittenen Unrecht. Vor allem, wenn Systemträger von einst ihnen heute erneut in hoheitlichen Funktionen gegenüberstehen (z.B. Justiz und Polizei), Macht über sie haben, entsteht Bitterkeit und kommt es zu Re-Traumatisierungen. Daher ist es einerseits nötig, dafür zu sorgen, dass bei leitenden Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst eine Zusammenarbeit mit dem MfS zumindest als Eignungskriterium mit herangezogen wird. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall Gründe gefunden werden, die Ausnahmen rechtfertigen, die z.B. im Verhalten nach 1990 liegen können. Andererseits muss ein der tatsächlichen Schuld des Betreffenden angemessener Umgang gewährleistet sein. Nötig ist eine gesetzliche Regelung, die dem Dienstherrn die Möglichkeit einräumt, interne Aufklärung zu betreiben bevor entsprechende Informationen durch die Medien öffentlich werden, ggf. dienstrechtliche Maßnahmen einzuleiten und entsprechend dem gesellschaftlichen Bedarf an Transparenz eine Personalstatistik vorzulegen.

- 10) Mit der Überprüfungsmöglichkeit auf frühere Zusammenarbeit mit dem MfS kann eines der beruflichen Eignungskriterien für herausgehobene Funktionen im öffentlichen Dienst verifiziert sowie bei Bedarf öffentlich Auskunft über den Grad an personeller Kontinuität gegeben werden. Das dient der Glaubwürdigkeit der Institution, insbesondere, wenn es sich um ein Verfassungsressort handelt. Das Vertrauen in die Integrität der leitenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist ggf. höher zu bewerten als der Bestandsschutz ehemaliger Stasi-Mitarbeiter.

III. Verbessertes Zugang zu den Stasi-Unterlagen

- 11) Vorschlag:
§ 15 Abs. 1, S.2
Nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu erteilen, **sofern die Verstorbenen selbst keine Gelegenheit hatten, als Betroffene Einsicht zu nehmen** und soweit sie sonstige berechnigte Interessen glaubhaft machen und keine überwiegend schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden.

Begründung: Sofern die Verstorbenen als Betroffene selbst die Gelegenheit hatten, Einsicht in die eigenen Akten zu nehmen und ihren nahen Angehörigen davon keine Kenntnis gaben, (z.B. die Kopien nicht zeigten), haben sie erkennen lassen, dass sie diese durch die Stasi erstellten Informationen nicht weitergeben wollen. Insofern sollte ihnen *das Recht auf informationelle Selbstbestimmung* auch posthum gewährt werden, soweit nicht Abs. 1, S. 1, Nr. 1,2 und 3 zutreffen und soweit es sich nicht um Personen des öffentlichen Lebens handelt.

- 12) Unter den von mir in der Frage 11 eingefügten Einschränkungen bin ich mit der Verkürzung der Schutzfrist einverstanden.
- 13) Die Möglichkeit, Unterlagen zu Auskünften an kommunalen Archiven anzubieten vereinfacht Forschungs- und Recherchearbeiten.

- 14) Die Aufhebung der Zweckbindung war längst überfällig und ist für Forschung, Medien und Bildung ein großer Gewinn.
- 15) Die Einbeziehung der Landesbeauftragten in den Kreis der privilegierten Forschungseinrichtungen ist sinnvoll. Die Einsichtsrechte sollten sich aber nicht nur auf Forschungsprojekte beziehen, sondern auf alle ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben.

Vorschlag:

§ 32, Abs. 1 S. 1, Nr. 7.

Unterlagen mit personenbezogenen Informationen darüber hinaus, soweit

- a) dies für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen erforderlich ist.
- b) dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur erforderlich ist.**
- c) eine Nutzung ...
- d) der Empfänger ...

Begründung:

Bildungs- und Forschungstätigkeit ist nur ein Teil des gesetzlichen Auftrages der Landesbeauftragten. Für die Beratung öffentlicher Stellen, für die Lösung von Konflikten, die ihren Ursprung in der DDR haben und für die Bürgerberatung ist mitunter eine Einsicht in die Stasiunterlagen hilfreich oder gar notwendig.

IV. Sonstiges

- 16) Der Verwaltungsaufwand rechtfertigt die Kostenregelung.
- 17) Es ist gut, dass nun wieder gesetzlich geregelt ist, dass für Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen keine Auskünfte über Stasitätigkeiten von Minderjährigen gegeben werden.
- 18) Ich befürworte die Einführung von Benachrichtigungsverfahren bei Medienanträgen. Es ist ein Gebot der Fairnis, den Betroffenen zu informieren und ihm dadurch Gelegenheit zur vorzeitigen oder zeitgleichen Stellungnahme zu geben.
- 19) Soweit ich das beurteilen kann erscheint mir die bestehende Verpflichtung des BStU sinnvoll und eine Streichung des § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5 nicht angebracht.
- 20) Soweit die zur Kassation vorgesehenen Unterlagen für Museen und Bibliotheken von Interesse sein könnten, sollten sie denen angeboten werden.